



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 30. September 2024  
(OR. en)

13497/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0232(NLE)**

---

ECOFIN 992  
UEM 290  
FIN 808  
CADREFIN 139

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung  
des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung  
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals

---

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Portugal am 22. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2023 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021“)<sup>2</sup>. Der Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021 wurde am 17. Oktober 2023 geändert (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Oktober 2023“)<sup>3</sup>.
- (2) Am 1. und 12. August 2024 ersuchte Portugal gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Portugal einen geänderten ARP vor.

#### ***Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (3) Die Änderungen am ARP, die Portugal aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 22 Maßnahmen.

---

<sup>2</sup> Siehe Dokumente ST 10149/21 INIT und ST 10149/21 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dokumente ST 13351/23 INIT und ST 13351/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

(4) Portugal hat erklärt, dass acht Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft das Etappenziel 1.40 der Maßnahme C01-i04 (Bau des Krankenhauses Lissabon Ost und Ausrüstung der Krankenhäuser in Lissabon und Vale do Tejo) im Rahmen der Komponente 1 (Nationaler Gesundheitsdienst); das Etappenziel 12.7 der Maßnahme C12-r39 (Förderung der Kreislaufwirtschaft und einer effizienteren Abfallbewirtschaftung) im Rahmen der Komponente 12 (Bioökonomie); die Zielwerte 15.13 der Maßnahme C15-i05 (Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs) und 15.14 der Maßnahme C15-r30 (Reform des Verkehrsökosystems) im Rahmen der Komponente 15 (Nachhaltige Mobilität); das Etappenziel 19.23 der Maßnahme C19-r35 (Funktionelle und organisatorische Reform der öffentlichen Verwaltung) im Rahmen der Komponente 19 (Digitale öffentliche Verwaltung) sowie die Zielwerte 21.14 und 21.15 der Maßnahme C21-r45 (Grüne Kompetenzen) und die Etappenziele 21.20, 21.21 und 21.23 der Maßnahme C21-r48 (Vereinfachung des für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien geltenden Rechts- und Regelungsrahmens) im Rahmen der Komponente 21 (REPowerEU). Dies betrifft auch die Maßnahmenbeschreibung der Investitionen C07-i03 (Grenzüberschreitende Verbindungen) im Rahmen der Komponente 7 (Infrastruktur) und C08-i02 (Landeigentumsregister und System zur Überwachung der Bodenbedeckung) im Rahmen der Komponente 8 (Wälder). Aus diesem Grund hat Portugal beantragt, die vorgenannten Etappenziele, Zielwerte und Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(5) Portugal hat erklärt, dass zwölf Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft die Zielwerte 2.16 und 2.18 der Maßnahme C02-i04-RAA (Verbesserung der Wohnverhältnisse im Wohnungsbestand der Autonomen Region Azoren) im Rahmen der Komponente 2 (Wohnungsbau); die Zielwerte 4.2 und 4.5 der Maßnahme C04-i01 (Kulturnetze und digitaler Wandel) und die Beschreibung der jeweiligen Investition im Rahmen der Komponente 4 (Kultur); das Etappenziel 5.26 der Maßnahme C05-r13 (Kapitalmarktentwicklung und Förderung der Kapitalisierung von Nichtfinanzunternehmen) im Rahmen der Komponente 5 (Investitionen und Innovation); die Etappenziele 10.6 der Maßnahme C10-i03 (Zentrum für atlantische Verteidigungseinsätze und Marineplattform) und 10.8 der Maßnahme C10-i04-RAA (Entwicklung des „Cluster do Mar dos Açores“) im Rahmen der Komponente 10 (Maritime Wirtschaft); den Zielwert 11.3 der Maßnahme C11-i01 (Dekarbonisierung der Industrie) im Rahmen der Komponente 11 (Dekarbonisierung der Industrie); den Zielwert 19.19 der Maßnahme C19-i07 (Stärkung der öffentlichen Verwaltung zur Schaffung öffentlicher Werte) im Rahmen der Komponente 19 (Digitale öffentliche Verwaltung) und den Zielwert 21.1 der Maßnahme C21-i01 (Ausgeweitete Maßnahme: Dekarbonisierung der Industrie) im Rahmen der Komponente 21 (REPowerEU). Dies betrifft auch die Maßnahmenbeschreibung der Investition C02-i01 (Förderprogramm für den Zugang zu Wohnraum) im Rahmen der Komponente 2 (Wohnungsbau); die Investition C06-i01 (Modernisierung der Berufsbildungseinrichtungen) im Rahmen der Komponente 6 (Qualifikationen und Fähigkeiten); die Investitionen C10-i03 (Zentrum für atlantische Verteidigungseinsätze und Marineplattform) und C10-i04-RAA (Entwicklung des „Cluster do Mar dos Açores“) im Rahmen der Komponente 10 (Maritime Wirtschaft); Reform C15-r30 (Reform des Verkehrsökosystems) im Rahmen der Komponente 15 (Nachhaltige Mobilität); Reform C21-r46 (Regulierungsrahmen für erneuerbaren Wasserstoff) und Investition C21-i06 (Ausgeweitete Maßnahme: Wasserstoff und erneuerbare Gase) im Rahmen der Komponente 21 (REPowerEU). Aus diesem Grund hat Portugal beantragt, die vorgenannten Maßnahmen samt den zugehörigen Etappenzielen und Zielwerten zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Wie Portugal erläuterte, kann die Erreichung von acht Etappenzielen und Zielwerten im Rahmen von vier Maßnahmen nicht nachgewiesen werden, da die internen Verfahren Portugals keine eindeutige Primärevidenz für eine explizite Überprüfung der zufriedenstellenden Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte vorsehen. Um eine solche Überprüfung zu ermöglichen, sollten die Indikatoren für die Bewertung der zufriedenstellenden Erreichung der Etappenziele und Zielwerte unter Beibehaltung der Ziele und der Art der einschlägigen Maßnahmen geändert werden. Quantitativ sollten die neuen Indikatoren so festgelegt werden, dass die Zielsetzung der einschlägigen Maßnahmen nicht untergraben wird. Dies betrifft die Zielwerte 2.2, 2.29 bzw. 2.3 der Maßnahme C02-i01 (Förderprogramm für den Zugang zu Wohnraum) und den Zwischenzielwert 2.6 sowie den nachfolgenden Zielwert 2.7 der Maßnahme C02-i02 (Nationaler Zuschuss für Not- und provisorische Unterkünfte) im Rahmen der Komponente 2 (Wohnraum); die Zielwerte 6.3 und 6.4 der Maßnahme C06-i01 (Modernisierung der Berufsbildungseinrichtungen) im Rahmen der Komponente 6 (Qualifikationen und Fähigkeiten) und den Zielwert 19.20 der Maßnahme C19-i07 (Stärkung der öffentlichen Verwaltung zur Schaffung öffentlicher Werte) im Rahmen der Komponente 19 (Digitale öffentliche Verwaltung). Aus diesem Grund hat Portugal beantragt, die vorgenannten Maßnahmen samt den zugehörigen Etappenzielen und Zielwerten zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Portugal hat erklärt, dass eine Maßnahme teilweise nicht mehr durchführbar ist, da es an Nachfrage seitens der Techniker von forstwirtschaftlichen Erzeugerorganisationen mangelt. Dies betrifft den Zielwert 8.16 der Maßnahme C08-i05 (Weitere Forstwirtschaft) im Rahmen der Komponente 8 (Wälder). Aus diesem Grund hat Portugal beantragt, die vorgenannten Ziele zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Portugal angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

## **Berichtigung redaktioneller Fehler**

- (9) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden 36 redaktionelle Fehler gefunden, die 27 Etappenziele und Zielwerte und 31 Maßnahmen im Rahmen von 11 Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da aufgrund dieser Fehler der Inhalt des der Kommission am 22. April 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Portugal vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf den Zielwert 4.5 der Maßnahme C4-i01 (Kulturnetze und digitaler Wandel) und das Etappenziel 4.11 der Maßnahme C04-i02 (Kulturerbe) sowie die Beschreibung der jeweiligen Investition im Rahmen der Komponente 4 (Kultur); den Zielwert 5.17 der Maßnahme C05-i04-RAA (Rekapitalisierung des Wirtschaftssystems der Azoren), die Zielwerte 5.29 und 5.43 der Maßnahme C05-i06 (Kapitalausstattung von Unternehmen und finanzielle Widerstandsfähigkeit/Banco Português de Fomento), den Zielwert 5.40 der Maßnahme C05-i09 (Ausweitung: Mobilisierung von Agenden/Allianzen für Unternehmensinnovationen), den Zielwert 5.42 der Maßnahme C05-10 (Ausweitung: Grüne Agenden/Allianzen für Unternehmensinnovationen), den Zielwert 5.45 der Maßnahme C05-i11 (Ausweitung: Mobilisierung von Agenden/Allianzen für Unternehmensinnovationen (-darlehen) und den Zielwert 5.47 der Maßnahme C05-i12 (Ausweitung: Grüne Agenden/Allianzen für Unternehmensinnovationen (Darlehen) im Rahmen der Komponente 5 (Investitionen und Innovation); die Zielwerte 6.5 der Maßnahme C6-i02 (Verpflichtung zur nachhaltigen Beschäftigung) und 6.7 der Maßnahme C06-i04 (Jugend – STEAM), das Etappenziel 6.20 der Maßnahme C06-i06 (Kapazitäten in der Wissenschaft) und den Zielwert 6.28 der Maßnahme C06-i09 (Neue oder renovierte Schulen) im Rahmen der Komponente 6 (Qualifikationen und Fähigkeiten); die Etappenziele 7.14 und 7.15 der Investition C07-i05-RAA (Logistikkreisläufe – Regionales Netz der Azoren) im Rahmen der Komponente 7 (Infrastruktur); das Etappenziel 17.21 der Maßnahme C17-i02 (Modernisierung der Informationssysteme der Steuer- und Zollverwaltung für die Besteuerung ländlicher Grundstücke) im Rahmen der Komponente 17 (Qualität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen);

den Zielwert 19.21 der Maßnahme C19-i07 (Stärkung der öffentlichen Verwaltung zur Schaffung öffentlicher Werte) und die Beschreibung der jeweiligen Investition, den Zielwert 19.33 der Maßnahme C19-r42 (Neues Bewertungssystem zur Stärkung und Verjüngung des Personals der öffentlichen Verwaltung) und das Etappenziel 19.36 der Maßnahme C19-i08 (Intelligente Territorien) im Rahmen der Komponente 19 (Digitale öffentliche Verwaltung) sowie das Etappenziel 21.7 der Maßnahme C21-r43 (Nationale Beobachtungsstelle für Energiearmut), das Etappenziel 21.22 der Maßnahme C21-r48 (Vereinfachung des für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien geltenden Rechts- und Regelungsrahmens), das Etappenziel 21.24 und den Zielwert 21.25 der Maßnahme C21-i06 (Ausgeweitete Maßnahme: Wasserstoff und erneuerbare Gase), das Etappenziel 21.35 der Maßnahme C21-i12 (Ausgeweitete Maßnahme: Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs), das Etappenziel 21.39 der Maßnahme C21-i14 (Bus Rapid Transit Braga) und den Zielwert 21.43 der Maßnahme C21-i16 (Standseilbahn Nazaré) im Rahmen der Komponente 21 (REPowerEU), die Beschreibung der folgenden Maßnahmen: die Investition C02-i04-RAA (Verbesserung der Wohnverhältnisse im Wohnungsbestand der Autonomen Region Azoren) im Rahmen der Komponente 2 (Wohnungsbau); die Reform C05-r13 (Kapitalmarktentwicklung und Förderung der Kapitalisierung von Nichtfinanzunternehmen) im Rahmen der Komponente 5 (Investitionen und Innovation); die Investition C07-i02 (Fehlende Verbindungen und Erhöhung der Kapazität des Netzes), die Investition C07-i04 (Empfangsbereiche für Unternehmen – Zugang zum Straßenverkehr) und die Investition C07-i05-RAA (Logistikkreisläufe – Regionales Netz der Azoren) im Rahmen der Komponente 7 (Infrastruktur); die Investition C09-i02 (Hydraulisches Mehrzweckunternehmen von Crato, Planungsphase) im Rahmen der Komponente 9 (Wasserwirtschaft); die Investition C11-i01 (Dekarbonisierung der Industrie) im Rahmen der Komponente 11 (Dekarbonisierung der Industrie); die Reform C17-r32 (Modernisierung und Vereinfachung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen) und Reform C17-r40 (Vereinfachung des Steuersystems) im Rahmen der Komponente 17 (Qualität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen); die Reform C19-r35 (Funktionelle und organisatorische Reform der öffentlichen Verwaltung) im Rahmen der Komponente 19 (Digitale öffentliche Verwaltung);

die Reform C21-r44 (Entwicklung zentraler Anlaufstellen für Energieeffizienz für die Bürger (Bürger-Energieräume)) und die Reform C21-r48 (Vereinfachung des für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien geltenden Rechts- und Regelungsrahmens) im Rahmen der Komponente 21 (REPowerEU) sowie die Bezeichnung der Zahlungsraten in Abschnitt 2 (Finanzielle Unterstützung) und die Liste der Etappenziele und Zielwerte, die unter die fünfte, die sechste, die neunte und die zehnte Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung und die fünfte, achte, neunte und zehnte Tranche der Unterstützung in Darlehensform fallen. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

- (10) In Erwägungsgrund 79 des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Oktober 2023 wurde ein Schreibfehler festgestellt. Durch diesen Schreibfehler kommt der Inhalt des der Kommission am 26. Mai 2023 vorgelegten geänderten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Portugal vereinbart zum Ausdruck. Er bezieht sich auf den Anteil der Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaziele an der Gesamtzuweisung des ARP (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). In Erwägungsgrund 79 des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Oktober 2023 sind folgende Anteile angegeben: 41,2 % der Gesamtzuweisung des ARP und 91,1 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel. Auf der Grundlage des der Kommission am 26. Mai 2023 vorgelegten geänderten ARP machen die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele jedoch einen Betrag aus, der 40,6 % der Gesamtzuweisung des ARP und 91,1 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Die Bewertung oder Durchführung des ARP bleibt von dieser Korrektur unberührt.

### ***Bewertung durch die Kommission***

- (11) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (12) Aus Sicht der Kommission haben die von Portugal vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241.

### ***Positive Bewertung***

- (13) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und Darlehen für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

### ***Finanzierungsbeitrag***

- (14) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Portugals belaufen sich auf 22 215 870 313 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Portugal maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21a Absatz 6 und Artikel 21b Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Gesamtbetrag, der Portugal für den geänderten ARP zugewiesen wird, 16 325 113 960 EUR betragen.

### ***Darlehen***

- (15) Die Portugal in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 5 890 756 353 EUR bleibt unverändert.
- (16) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Portugals auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, sowie die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

### *Artikel 2*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---